



Nr 602

(Gemeinde  
Ostermündigen

# **RICHTLINIEN FÜR DIE ERARBEITUNG UND FORMULIERUNG DES ENERGIEAR- TIKELS IN ÜBERBAUUNGSORDNUNGEN**



# ERARBEITUNG UND FORMULIERUNG DES ENERGIEARTIKELS IN ÜBERBAUUNGSORDNUNGEN

---

**Präsidiales**

# ERARBEITUNG UND FORMULIERUNG DES ENERGIEARTIKELS IN ÜBERBAUUNGSORDNUNGEN

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>A</b> -----	
Anwendung.....	1-5
<b>E</b> -----	
Energiebedarf.....	6-5
Energiegesetzgebung.....	8-6
Energieüberkapazitäten.....	7-6
Energieversorgungskonzept.....	2-5
Entscheid.....	5-5
Genehmigung.....	4-5
Umweltbelastung.....	3-5
<b>I</b> -----	
Inkrafttreten.....	9-6

# ERARBEITUNG UND FORMULIERUNG DES ENERGIEARTIKELS IN ÜBERBAUUNGSORDNUNGEN

---

<b>Nach Seiten</b>	<b>Seite</b>
I Allgemeine Bestimmungen .....	5
Anwendung.....	5
Energieversorgungskonzept.....	5
Energieversorgungskonzept - Umweltbelastung .....	5
Energieversorgungskonzept - Genehmigung.....	5
Energieversorgungskonzept - Entscheid .....	5
Energiebedarf .....	5
Energieüberkapazitäten.....	6
Energiegesetzgebung .....	6
II Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten.....	6

# ERARBEITUNG UND FORMULIERUNG DES ENERGIEARTIKELS IN ÜBERBAUUNGSORDNUNGEN

---

Gestützt auf Artikel 102 Absatz 2 lit. c des Baureglementes erlässt der Gemeinderat folgende:

## RICHTLINIEN FÜR DIE ERARBEITUNG UND FORMULIERUNG DES ENERGIEARTIKELS IN ÜBERBAUUNGSORDNUNGEN

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendung	<b>Art. 1</b> Es gelangt der Aktionsplan 12 des Energiekonzeptes der Gemeinde zur Anwendung.
Energieversorgungs- konzept	<b>Art. 2</b> Die Energieversorgung ist nach einem gemeinsamen, von der Gemeinde zu genehmigenden Energieversorgungskonzept zu erstellen.
Energieversorgungs- konzept - Umweltbelastung	<b>Art. 3</b> Das Konzept der Energieversorgung ist insbesondere auf eine möglichst geringe Umweltbelastung hin zu erarbeiten.
Energieversorgungs- konzept - Genehmigung	<b>Art. 4</b> Die Begründung des vorgesehenen Energieversorgungskonzeptes ist der Baubewilligungsbehörde zusammen mit dem Baugesuch für die erste Bauetappe zur Genehmigung einzureichen.
Energieversorgungs- konzept - Entscheid	<b>Art. 5</b> Die Baubewilligungsbehörde entscheidet nach Anhörung der Energiekommission über die Genehmigung des Energieversorgungskonzeptes.
Energiebedarf	<b>Art. 6</b> Sofern technisch und wirtschaftlich vertretbar, sind zur Deckung des Energiebedarfs alternative und/oder erneuerbare, einheimische Energiequellen (Sonnenenergie, Holz, Grundwasser, Umgebungswärme, Abwärme usw.) zu nutzen.

# ERARBEITUNG UND FORMULIERUNG DES ENERGIEARTIKELS IN ÜBERBAUUNGSORDNUNGEN

---

## **Art. 7**

Energieüberkapazitäten

Es sind Abklärungen vorzunehmen und zu belegen, ob allfällige Energieüberkapazitäten benachbarter Liegenschaften genutzt werden können.

## **Art. 8**

Energiegesetzgebung

Bei Planung und Ausführung der Bauten sind die Bestimmungen der geltenden Energiegesetzgebung einzuhalten, sowie weitere geeignete Massnahmen vorzusehen, welche den Betrieb und die Benützung der Bauten mit möglichst geringem Energieaufwand erlauben.

## **II SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **Art. 9**

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 29. Juli 1997 in Kraft.

Ostermundigen, 29. Juli 1997  
(GRB vom 29. Juli 1997, Trakt.Nr. 378)

Gemeinderat

Theo Weber  
Präsident

Otto Stalder  
Gemeindeschreiber